

09.12.2020 Drucksache 220/20

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Kreishaushalt 2020; Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen in den Budgets 01 und 53

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	14.12.2020	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	15.12.2020	Entscheidung	öffentlich
Organisationseinheit	Steuerungsdienst		
Berichterstattung	Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke		
Budget	01	Zentrale Verwaltung	
Produktgruppe	01.01	Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft	
Produkt	01.01.01	Finanzwirtschaft und Budgetierung	
Haushaltsjahr	2020	Ertrag/Einzahlung [€]	
		Aufwand/Auszahlung [€]	

#### Beschlussvorschlag

Gem. § 7 Abs. 4 der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2020 in Verbindung mit § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) jeweils in der geltenden Fassung wird folgenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im laufenden Haushaltsjahr zugestimmt:

- 135.000 € im Budget 53 Gesundheit und Verbraucherschutz für die Einrichtung und Inbetriebnahme eines Impfzentrums in der Kreisporthalle II
- bis zu 300.000 € im Budget 01 Zentrale Verwaltung für die Durchführung von Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

### Sachbericht

## Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Budget 53 Gesundheit und Verbraucherschutz für die Einrichtung und Inbetriebnahme eines Impfzentrums

Zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus soll zeitnah in Impfzentren mit der Impfung der Bevölkerung begonnen werden. Ausgehend von der Annahme, dass erste Lieferungen von Impfstoffen an das Land voraussichtlich bereits im Dezember 2020 erfolgen, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 04.12.2020 geregelt, dass die Kreise und kreisfreien Städten als Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes bis zum 15.12.2020 Impfzentren betriebsbereit einrichten und in der Folge betreiben sowie die organisatorische Leitung übernehmen.

Die Aufgabe des Kreises umfasst dabei die Bereitstellung geeigneter Liegenschaften, den Betrieb der Einrichtung, die Bereitstellung von Personal für die Registrierung der Impflinge, die Gewährleistung des Schutzes der Einrichtung durch einen Sicherheitsdienst, das Gebäudemanagement sowie die erforderlichen koordinierenden Tätigkeiten für einen reibungslosen Ablauf der Prozesse im Impfzentrum.

Im Impfprozess verantwortet der Kreis Unna die Zugangsregelung zum Impfzentrum, die Registrierung/Anmeldung und die Betreuung der Wartezone sowie des Nachbeobachtungs- und Ausgangsbereichs.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen unterstützen die Kommunen im Auftrag des Landes mit der Bereitstellung des erforderlichen medizinischen und nichtärztlichen (Fach-)Personals zur Impfung und der damit einhergehenden Dokumentation sowie der Führung von Aufklärungsgesprächen. Darüber hinaus verantworten die Kassenärztlichen Vereinigungen die medizinisch-fachliche Leitung der Impfzentren und die Einsatzplanung der mobilen Teams.

Für den Kreis Unna wird die Kreissporthalle II als Impfzentrum genutzt. Es ist vorgesehen. dort insgesamt 5 sog. Impfstraßen vorzuhalten. Das Impfzentrum soll an 7 Tagen in der Woche in der Zeit von 08:00 – 20:00 Uhr geöffnet sein. Zusätzlich wird die Kassenärztliche Vereinigung mit mobil aufsuchenden Impfteams vulnerable Personen und medizinisch-pflegerisches Personal in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen eine Impfung durch eigenes Personal nicht möglich ist, versorgen.

Im Jahr 2020 entsteht für die Einrichtung und Inbetriebnahme des Impfzentrums einmaliger über- bzw. außerplanmäßiger Aufwand in voraussichtlich folgender Höhe für die eine haushaltsrechtliche Ermächtigung zu schaffen ist:

Innenausbau der Halle (Abdeckung des Hallenbodens, Abteilung von Wartebereichen, Arzt- und Impfräumen, Schreibtische, Bestuhlung der	48.000€
Wartebereiche, Warmluftschleuse, Beleuchtung)	
Möblierung (Reinraumstühle, Regale, Liegen)	6.000 €
Aufbau geeigneter Kühlsysteme für den Impfstoff	7.000€
Elektroninstallationen inkl. Netzwerkverkabelung	12.000€
Telefonie, Access-Points, Hardware (Hardware stellt größtenteils die Kassenärztliche Vereinigung), Funkgeräte	6.000 €

Einfriedung des Gebäudes durch einen Zaun	3.000 €
Allgemeine Ausstattungsgegenstände (Büromaterial, Transportwagen für	3.000 €
Impfstoffe etc.)	
Aufwand für Wachdienst, Reinigung, Personal in der Abwicklung ab	50.000 €
Inbetriebnahme sobald der Impfstoff zur Verfügung steht	
Gesamt	135.000 €

#### Auswirkungen auf den Haushalt 2021

Im Zusammenhang mit dem Betrieb des Impfzentrums entsteht für noch nicht absehbare Zeit laufender Aufwand für den Einsatz von Personal im Rahmen der Zuständigkeit des Kreises Unna sowie für den Wachund Reinigungsdienst in voraussichtlich folgender Höhe:

Laufender Aufwand für den Einsatz eines 24/7- Wachdienstes zur	400.000 €/Jahr brutto
Einlassregelung in das Impfzentrum sowie zur Bewachung des Gebäudes	ohne Zeitzuschläge
außerhalb der Öffnungszeiten	
Laufender Aufwand für einen während der Öffnungszeiten ständig	128.000 €/Jahr brutto
anwesenden Reinigungsdienst	ohne Zeitzuschläge
Laufender Personalaufwand für die in der Zuständigkeit des Kreises liegenden	1.100.000 <b>€</b> /Jahr
Aufgaben im Impfzentrum (An-/Abmeldung, Betreuung nach der Impfung,	brutto ohne
allgemeine Tätigkeiten rund um das Impfzentrum, Unterstützung des	Zeitzuschläge
medizinischen Fachpersonal für einen reibungslosen Ablauf der Prozesse)   2-	
Schicht-Betrieb 08:00 – 20:00 Uhr an 7 Wochentagen	
Gesamt	1.628.000 €/Jahr

Mittel für den Betrieb des Impfzentrums sind im eingebrachten Haushaltsentwurf für das Jahr 2021 noch nicht berücksichtigt, werden aber über die Änderungsliste in die Beschlussfassung des Haushalts am 09.02.2020 eingebracht.

Die o. a. Beträge sind überschlägig ermittelt und werden für die Änderungsliste noch genauer konkretisiert. Während der vorläufigen Haushaltsführung darf der Kreis Unna gem. § 82 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW nur solche Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Der Betrieb des Impfzentrums ist eine Maßnahme im Sinne der vorgenannten Vorschrift.

#### Kostenübernahme durch den Bund und das Land

Der Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen COVID-19 regelt, dass die Kosten für die Errichtung und den Betrieb des Impfzentrums hälftig durch den Bund und das Land Nordrhein-Westfalen getragen werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt wird daher davon ausgegangen, dass der Betrieb des Impfzentrums ergebnisneutral dargestellt werden kann.

# Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Budget 01 Zentrale Verwaltung für Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Bereits im Budgetbericht zum 30.09.2020 meldete der Fachdienst 11 – Zentrale Dienste eine Verschlechterung im Zusammenhang mit Maßnahmen in der Corona-Pandemie. Zum Zeitpunkt des Budgetberichts war davon auszugehen, dass der Mehraufwand innerhalb des Budgets 01 Zentrale Verwaltung gedeckt werden kann.

Aufgrund der dynamischen und nicht vorhersehbaren Entwicklungen wurden jedoch weitere Maßnahmen erforderlich wie z. B. der kurzfristige Umzug des Fachbereichs 69 Natur und Umwelt in ein neues angemietetes Dienstgebäude, die Einrichtung zusätzlicher Arbeitsplätze für den Fachbereich 53 Gesundheit und Verbraucherschutz im Dienstgebäude Platanenallee sowie zusätzliche Reinigungsleistungen.

Der geschätzte Mehraufwand beläuft sich mittlerweile auf insgesamt rd. 440 T€, so dass ein Ausgleich des Mehraufwands voraussichtlich nicht mehr vollständig durch Mittelverschiebungen innerhalb des Budgets erfolgen kann.

Daher ist es erforderlich, eine haushaltsrechtliche Ermächtigung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von bis zu 300 T€ zu schaffen.

Die Ergebnisrechnung wird hierdurch nicht belastet, da der Mehraufwand als coronabedingter Schaden isoliert werden kann.

#### <u>Anlagen</u>

keine